



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des R.G., Pensionist, geb. xy, F,R3, vom 3. Mai 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Veit an der Glan vom 25. April 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

R.G. (in der Folge Bw.) bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer inländischen Rente der Pensionsversicherungsanstalt; daneben bezieht er auch eine ausländische Rente (Deutschland).

Die Arbeitnehmerveranlagung des Bw. für das Jahr 2011 erfolgte mit Bescheid des Finanzamtes vom 25. April 2012 dergestalt, dass es aus der Summe des (inländischen) Einkommens nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 und der ausländischen Einkünfte des Bw. in Höhe von € 3.675,90 den Durchschnittssteuersatz von 11,54% errechnete, diesen auf das inländische Einkommen umlegte und davon den Pensionistenabsetzbetrag von € 400,00 in Abzug brachte, was eine Einkommensteuer von € 1.076,03 ergab. Nach Abzug der

inländischen Lohnsteuer von € 44,08 errechnete sich unter Berücksichtigung einer Rundung von € 0,05 die Nachzahlung mit € 1.032,00. Der vom Bw. beantragte Alleinverdienerabsetzbetrag gelangte nicht zum Ansatz.

Mit Eingabe vom 3. Mai 2012 erhob der Bw. Berufung gegen den angeführten Bescheid und beantragte darin ihm den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag zuzuerkennen sowie die von ihm entrichteten und mit Bescheinigung der Pensionsversicherungsanstalt vom 17. Februar 2012 nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge von € 47,10 (für die ausländische Pension) zu berücksichtigen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 15. Mai 2012 wies das Finanzamt die Berufung des Bw. als unbegründet ab, weil der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag auf Grund des Überschreitens der Grenze von € 13.100,00 nicht zusteht.

Mit Eingabe vom 5. Juni 2012 beantragte der Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz mit der Begründung, dass die deutsche Rente laut beigelegter Information des BMF von der Steuer befreit ist. Des Weiteren wurden vom Finanzamt die Krankenversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt. Der Nachforderungsbetrag von € 1.032,00 ist für ihn als Alleinverdiener eine wirtschaftlich unerträgliche Härte.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Nach § 16 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sind Werbungskosten auch Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Pflichtbeiträge nach dieser Gesetzesbestimmung liegen auch vor, wenn bei Bezug einer ausländischen Rente der für diese Rente zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag von der inländischen Pension einbehalten wird. Diese Werbungskosten sind jedoch wegen des Veranlassungszusammenhanges nicht bei der inländischen Rente, sondern vielmehr bei der ausländischen in Ansatz zu bringen (vgl. auch LStR, Rz 243).

Der Betrag von € 47,10 ist daher bei den ausländischen Einkünften des Bw. zum Abzug zu bringen und das (ausländische) Steuersatzeinkommen mit € 3.628,80 statt mit € 3.675,90 zu berücksichtigen.

In § 33 Abs. 6 EStG 1988 in der für das Streitjahr 2011 geltenden Fassung ist folgendes normiert:

„Stehen einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zu und erhält er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1 Z 4 bis 5, steht der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt zu: Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt, die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen 13.100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, der (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3) Einkünfte im Sinne des Abs. 4 Z 1 von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt und der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat (Z 1). Liegen die Voraussetzungen der Z 1 nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro...“

Nach LStR Rz 809a sind Pensionsbezüge in Sinne dieser Gesetzesbestimmung die laufenden Brutto(pensions)bezüge abzüglich Werbungskosten.

Der Bw. überschreitet zufolge seiner Pensionsbezüge von € 16.510,44 im Jahr 2011 die im Gesetz für die Gebührllichkeit des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages vorgesehene Grenze von € 13.100,00. Dem Begehren des Bw. kommt somit keine Berechtigung zu.

Weil vom Bw. in Frage gestellt, wird an dieser Stelle noch ausgeführt, dass Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 2002/182 (DBA Deutschland), von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen einbezogen werden dürfen. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht die sogenannte Befreiungsmethode (mit zwingendem Progressionsvorbehalt) vor; die Wirkung des Progressionsvorbehaltes besteht darin, dass für Zwecke der Ermittlung des Tarifes auch die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen befreiten Einkünfte einzubeziehen sind, so der Durchschnittssteuersatz zu ermitteln ist und dieser auf die verbleibende inländische Bemessungsgrundlage (inländisches Einkommen) anzuwenden ist (vgl. auch Ausführungen in der vorgelegten Information des BMF). Die vom Finanzamt herangezogene Berechnungsmethode entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

Wenn der Bw. in seiner Berufung die sich aus der Veranlagung seiner Einkünfte ergebende Steuernachzahlung als wirtschaftlich unerträglich bezeichnet hat, ist er auf die in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Zahlungserleichterungen für Abgabenschulden (Stundung oder Ratenzahlungen) hinzuweisen; diese sind beim Finanzamt zu beantragen.

Die Einkommensteuer 2011 berechnet sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Einkünfte laut Lohnzettel	12.881,64 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	12.881,64 €
Topfsonderausgaben (1/4 der Aufwendungen)	- 195,58 €
Kirchenbeitrag	- 34,59 €
Außergewöhnliche Belastungen, Aufwendungen	- 289,19 €
Selbstbehalt	289,19 €
Freibetrag wegen eigener Behinderung	- 243,00 €
Einkommen	12.408,57 €
Einkommen	12.408,57 €
Ausländische Einkünfte	3.628,80 €
Bemessungsgrundlage Durchschnittssteuersatz (16.037,37-11.000,00)x5.110,00/14.000,00	16.037,37 € 1.834,64 €
Durchschnittssteuersatz (1.834,64/16037,37 x 100)	11,46%
Steuer für den Durchschnittssteuersatz 11,46% von 12.408,57 €	1.422,02 €
Pensionistenabsetzbetrag	- 400,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	1.022,02 €
Steuer sonstige Bezüge wie 13. Und 14. Bezug unter Berücksichtigung der Einschleifregelung	44,08 €
Einkommensteuer	1.066,10 €
Anrechenbare Lohnsteuer	- 44,08 €
Rundung nach § 39 Abs. 3 EStG 1988	- 0,02 €
Einkommensteuer	- 1.022,00 €

Bisher festgesetzte Einkommensteuer	- 1.032,00 €
Abgabengutschrift	10,00 €

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2012